

Richtlinie zur Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bürgschaftsrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 3. Mai 2012 – IV 130 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 220

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2012 S. 421, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25.11.2014 (AmtsBl. M-V 2014 S. 1196), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.03.2020 (AmtsBl. M-V 2020 S. 191),

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern kann, vertreten durch das Finanzministerium und das jeweils zuständige Fachministerium,
- im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz sowie nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften,
 - auf der Grundlage des geltenden Beihilferechts der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 30. März 2010 (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 47) und der hierzu erlassenen Vorschriften,
- zur Förderung seiner gewerblichen Wirtschaft Bürgschaften übernehmen, sofern keine speziellere Richtlinie einschlägig ist.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht. Das Land entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

2 Bürgschaftszweck

Bürgschaften können zur Förderung der Volkswirtschaft des Landes übernommen werden. Im Interesse des Landes sind grundsätzlich solche Maßnahmen volkswirtschaftlich förderungswürdig, die zur Schaffung und Sicherung nachhaltig wettbewerbsfähiger Strukturen geeignet sind. Eine Förderung von Unternehmen in Branchen mit strukturellen Überkapazitäten erfolgt grundsätzlich nicht.

3 Bürgschaftsbegünstigte

- 3.1 Bürgschaften können im Interesse von gewerblichen Unternehmen und sonstigen gewerblichen Einrichtungen der Wirtschaft sowie zur Finanzierung von Nachfolgeregelungen im Interesse von gewerblichen Unternehmen übernommen werden.
- 3.2 Das begünstigte Unternehmen muss in Mecklenburg-Vorpommern eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Der Finanzierungsbedarf muss sich auf diese Betriebsstätte beziehen.
- 3.3 Die Bürgschaftsübernahme zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der jeweils geltenden EU-beihilferechtlichen Vorschriften ist im Rahmen

dieser Verwaltungsvorschrift ausgeschlossen. Eine Bürgschaft kann jedoch aufgrund EU-beihilferechtlicher Ausnahmeregelungen Unternehmen gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber aufgrund des COVID-19-Ausbruchs danach in Schwierigkeiten geraten sind.

4 Bürgschaftsübernahmevoraussetzungen

- 4.1 Bürgschaften werden vom Land grundsätzlich nur gewährt, wenn andere Finanzierungshilfen zur Kreditabsicherung nicht zur Verfügung stehen (Subsidiaritätsprinzip).
- 4.2 Der Bürgschaftsantrag muss grundsätzlich vor Finanzierungsbeginn gestellt sein. Die Bürgschaft darf nicht zu einer nachträglichen Entlastung Dritter führen. Eine Risikoübernahme durch das Land bei bereits begonnenen, aber von Anfang an nicht durchfinanzierten Maßnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (Vorbeginnsklausel).
- 4.3 Bürgschaften werden grundsätzlich nur für den nicht besicherbaren Kreditteil übernommen und müssen auf das für die Finanzierung notwendige Maß beschränkt sein (Sicherheitenersatzprinzip).
- 4.4 Die Maßnahme muss betriebswirtschaftlich vertretbar sein. Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichen Verlauf erwartet werden kann (Rückzahlungsprognose).
- 4.5 Das vom Land zu übernehmende Risiko muss in einem angemessenen Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Nutzen stehen. Alle an der Maßnahme Beteiligten haben angemessene Beiträge zur Finanzierung zu leisten (Chancen-Risiko-Analyse).
- 4.6 Bürgschaften werden in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden EU-beihilferechtlichen Vorschriften übernommen. Als beihilferechtliche Grundlage kommt unter anderem die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in Betracht.
- 4.7 Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

5 Art und Umfang der Bürgschaften

- 5.1 Bürgschaften können zur Absicherung von rückzahlbaren Forderungen übernommen werden, die der Investitions- und Umlaufmittelfinanzierung (Darlehen, Kontokorrent- und Avalkredite) sowie der Finanzierung einer Nachfolgeregelung dienen. Bürgschaften werden als Ausfallbürgschaften mit anteiligem Risiko des Kreditgebers von mindestens 10 Prozent des Kreditausfalls übernommen.
- 5.2 Kreditvertragliche Zinsen und nach Kreditkündigung geltend gemachte Verzugszinsen werden bis zur Höhe von insgesamt höchstens zehn Prozent des anteiligen Landesobligos der jeweils valutierenden Hauptforderung mitverbürgt (Kappungsgrenze). Nach Kreditkündigung ist für das Bürgschaftsverhältnis

weiterhin der kreditvertragliche Zinssatz maßgeblich. Sonstige Nebenforderungen werden nicht verbürgt.

- 5.3 Die Bürgschaftslaufzeit entspricht grundsätzlich der Kreditlaufzeit. Die höchste Laufzeit von Bürgschaften für Investitionskredite beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Bei Krediten zur Finanzierung von unbeweglichem Anlagevermögen (Grundstücke und Gebäude) oder Binnenschiffen kann die Bürgschaftslaufzeit im Ausnahmefall auf höchstens 20 Jahre befristet werden. Die höchste Laufzeit von Bürgschaften für Umlaufmittelfinanzierungen beträgt acht Jahre.
- 5.4 Bei verbürgten Kreditlinien verringert sich das Bürgschaftsobligo des Landes grundsätzlich beginnend ab der Hälfte der Bürgschaftslaufzeit linear. Eine Ausnahme ist zulässig für Bürgschaften zur Finanzierung großvolumiger Einzelaufträge. Für unter Bürgschaftsschutz gewährte Einzelavale bleibt die Deckung aus der Bürgschaft bis zur Erledigung des jeweiligen Avals aufrechterhalten.

6 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur:

- Kreditinstitute im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes,
- andere institutionelle Kapitalsammelstellen, soweit eine bankübliche Überwachung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredites gewährleistet ist,

mit Sitz im europäischen Wirtschaftsraum.

7 Antragsverfahren

Das Verfahren beginnt mit der Antragstellung. Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft sind beim Mandatar des Landes, der

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Werderstraße 74b
19055 Schwerin

einzureichen. Der Antrag ist unter Beifügung der in Anlage 1 genannten Unterlagen und so rechtzeitig zu stellen, dass eine angemessene Prüfung und Beurteilung durch den Mandatar und das Land möglich ist.

8 Vorprüfverfahren

- 8.1 Soweit eine Antragstellung noch nicht möglich ist, kann das Land in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Unternehmens im Rahmen eines vorläufigen summarischen Verfahrens prüfen, in welchem Umfang die Voraussetzungen zur Übernahme einer Bürgschaft vorliegen, soweit eine selbstständige Beurteilung möglich und die Durchführung eines Vorprüfverfahrens zweckmäßig ist.
- 8.2 Das Land ist im Rahmen eines nachfolgenden Antragsverfahrens an die im Vorprüfverfahren getroffenen Feststellungen nur im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens gebunden.

9 Bürgschaftsentgelte

- 9.1 Das Land erhebt im Antrags- und Vorprüfverfahren ein Bearbeitungsentgelt und nach Bürgschaftsbewilligung laufende Bürgschaftsentgelte gemäß Anlage 2.

- 9.2 Schuldner des Bearbeitungsentgeltes ist der Antragsteller. Die Bearbeitung des Antrages ist vom Eingang des Entgeltes abhängig. Bearbeitungsentgelt wird unabhängig von einer Entscheidung über den Antrag nicht erstattet.

10 Bürgschaftsübernahme

- 10.1 Die Bürgschaftsübernahme erfolgt auf der Grundlage einer Entscheidung des Bürgschaftsausschusses, der sich aus einer Vertretung des Finanzministeriums und des jeweils zuständigen Fachministeriums zusammensetzt.
- 10.2 Der Mandatar des Landes teilt dem Antragsteller die Entscheidung des Landes mit.
- 10.3 An eine positive Entscheidung (Bürgschaftszusicherung) ist das Land im Rahmen des § 38 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gebunden.
- 10.4 Die Bürgschaft wird wirksam, sobald die vom Finanzministerium und dem zuständigen Fachministerium ausgefertigte Bürgschaftsurkunde dem Kreditgeber über den Mandatar des Landes ausgehändigt worden ist.

11 Bürgschaftsverwaltung

- 11.1 Die Verwaltung der Bürgschaft erfolgt durch den Mandatar des Landes. Der Mandatar ist beauftragt, die Rechte des Landes als Bürge wahrzunehmen und die Bürgschaftsentgelte einzuziehen.
- 11.2 Nach Bürgschaftsübernahme finden im Verhältnis zwischen bürgendem Land und Kreditgeber die Bürgschaftsrichtlinie sowie die Anlage 3 weiterhin Anwendung.

12 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bürgschaftsrichtlinie vom 4. Dezember 2008 (AmtsBl. M-V S. 1097), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 10. Juni 2009 (AmtsBl. M-V S. 554) geändert worden ist, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2012 S. 421

Entgeltregelung für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1 Bürgschaftsentgelte

- 1.1 Für die Beantragung und Übernahme von Landesbürgschaften werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen Bearbeitungs- und laufende Entgelte erhoben. Die Entgeltregelungen werden mit Antragstellung ausdrücklich anerkannt.
- 1.2 Berechnungsgrundlage der Bürgschaftsentgelte ist grundsätzlich das höchstmögliche Bürgschaftsobligo, das heißt die jeweils verbürgte Hauptforderung zuzüglich verbürgter Zinsen und Kosten entsprechend Nummer 5.2 der Bürgschaftsrichtlinie.
- 1.3 Schuldner der Bürgschaftsentgelte ist der Kreditgeber, im Vorprüfverfahren das Unternehmen.

2 Bearbeitungsentgelt

- 2.1 Bearbeitungsentgelt ist im Antrags- und Vorprüfverfahren sowie bei Anträgen im Zusammenhang mit bestehenden Bürgschaften, die Einfluss auf die Höhe des Bürgschaftsobligos (zum Beispiel Bürgschaftserhöhung) oder die Laufzeit der Bürgschaft (zum Beispiel Prolongation) haben, zu entrichten.
- 2.2 Das Bearbeitungsentgelt für eine Bürgschaft beträgt im Antragsverfahren
 - bis zur Höhe von 2 500 Tausend Euro (Stufe 1) 0,30 Prozent,
 - darüber hinaus (Stufe 2) 0,25 Prozentdes Bürgschaftsobligos, bei Stufe 2 mindestens den Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe. Das Bearbeitungsentgelt beträgt mindestens 2 000 Euro und höchstens 25 500 Euro.

Das Bearbeitungsentgelt im Vorprüfverfahren beträgt 10 000 Euro. Im Vorprüfverfahren gezahltes Entgelt kann auf das Bearbeitungsentgelt im Antragsverfahren angerechnet werden, sofern der dem späteren Bürgschaftsantrag zu Grunde liegende Sachverhalt nicht erheblich von dem im Vorprüfverfahren geprüften Sachverhalt abweicht.
- 2.3 Der Anspruch des Landes auf Bearbeitungsentgelt entsteht mit Antragstellung. Das Bearbeitungsentgelt wird mit Zugang der Entgeltrechnung fällig. Dies gilt unabhängig von der Entscheidung über den Bürgschaftsantrag. Bearbeitungsentgelt wird nicht erstattet.

3 Laufendes Bürgschaftsentgelt

- 3.1 Die Höhe des laufenden Entgeltes beträgt vorbehaltlich der Regelung in Nummer 4.1:
 - bei Krediten mit wechselnder Inanspruchnahme, Auftragsfinanzierungskrediten und Avalkrediten jährlich ein Prozent des höchstmöglich übernommenen Bürgschaftsobligos gemäß Nummer 1.2 dieser Regelung,
 - bei Krediten mit fest vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten jährlich ein Prozent des jeweils am Beginn eines Kalendervierteljahres valutierenden Bürgschaftsobligos; bis zum Zeitpunkt der Vollvalutierung ist ein Bereitstellungsentgelt in gleicher Höhe zu entrichten.

- 3.2 Das laufende Entgelt ist vom Tage des Zugangs der Bürgschaftsurkunde bis zur Tilgung des Kredites zu leisten. Sofern das Land gemäß § 38 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes mit Zugang der Mitteilung über eine positive Entscheidung des Bürgschaftsausschusses an diese gebunden ist, ist das laufende Entgelt von diesem Tage an zu leisten. Dies gilt auch in Bezug auf eine unter einer aufschiebenden Bedingung stehende Landesbürgschaft, und zwar unabhängig vom Eintritt der Bedingung.
- 3.3 Fälligkeitszeitpunkt im Sinne dieser Regelung ist der Tag des Zugangs der Entgeltrechnung beim Kreditgeber. Bei Verzicht auf die Bürgschaft ist das laufende Entgelt bis zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde zu entrichten. Bei einer Inanspruchnahme des Landes vor vollständiger Kredittilgung ist das laufende Entgelt bei Kreditkündigung bis zum Zeitpunkt der Fälligestellung zu entrichten. Dies gilt auch bei einem zwischenzeitlich durch das Land ausgesprochenen Valutierungsstopp. Falls eine Kreditkündigung nicht erfolgt ist, ist das laufende Entgelt bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 27 der Insolvenzordnung oder dessen Ablehnung mangels Masse gemäß § 26 der Insolvenzordnung zu entrichten.
- 3.4 Das laufende Bürgschaftsentsgelt ist jeweils kalendervierteljährlich im Voraus fällig. Der Berechnung wird eine einheitliche Quartalsdauer von 91,25 Tagen zu Grunde gelegt.
- 3.5 Berechnungsgrundlage des laufenden Entgelts für einen Tilgungskredit ist bis Tilgungsbeginn zunächst das höchstmögliche Bürgschaftsobligo gemäß Nummer 1.2 dieser Regelung. Anschließend ist der Valutierungsstand gemäß Tilgungsplan maßgebend.
- 3.6 Aufgrund verspätet eingereichter Tilgungspläne überzahlte Entgelte werden nicht erstattet; eine Entgeltkorrektur erfolgt erst im auf die Einreichung der Pläne folgenden Quartal.
- 3.7 Berechnungsgrundlage des laufenden Entgelts für einen Kontokorrentkredit ist dessen höchstmöglicher Betrag nach Maßgabe der Nummer 1.2 dieser Regelung.
- 3.8 Bei Avalkrediten besteht die Verpflichtung zur Entrichtung von laufendem Entgelt bis zur Erledigung der im Rahmen des Avalkredites übernommenen Einzelavale. Dies gilt auch, falls deren Ablauf/Befristung der Bürgschaftsbefristung nachgelagert ist. Im Falle der zwischenzeitlichen Insolvenz besteht die Entgeltpflicht für noch nicht in Anspruch genommene Avale fort.

4 Schlussregelungen

- 4.1 Abweichungen von den vorstehenden Entgeltregelungen nach unten sind nur ausnahmsweise zulässig. Höhere Entgelte werden insbesondere dann erhoben, wenn dies beihilferechtliche Regelungen erfordern. Zuständig für die Entscheidung ist das Finanzministerium. Abweichende Entgeltgestaltungen zur Umsetzung der Mitteilung der Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABL C 91I vom 20.3.2020, S. I) sowie auf dieser Basis von der Kommission genehmigter oder bestätigter Regelungen sind möglich.
- 4.2 Ab Verzug ist der Betrag in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses zu verzinsen. Das Land erhebt eine Mahngebühr in Höhe von 25 Euro pro Mahnung. Dem Land bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vorbehalten.

4.3 Die Entgelte sind auf das folgende Konto zu überweisen:

PricewaterhouseCoopers AG WPG

Treuhandkonto Bürgschaftsentgelte

IBAN DE06 2505 0000 0130 1137 49

BIC NOLADE2HXXX

bei der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Schwerin